

**Auszug aus der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen  
Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG) vom 07. April 2020  
- Fortbildung -**

**§ 3  
Fortbildung**

(1) Während der praktischen Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 und § 26 Satz 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes müssen die Absolventinnen und Absolventen Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 im Umfang von mindestens 64 Unterrichtsstunden wahrnehmen. Eine Unterrichtsstunde beträgt mindestens 45 Minuten.

(2) Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur müssen Fortbildungsmaßnahmen auf den Gebieten

1. der Kostenplanung und der Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens,
2. der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung, Koordination und Überwachung und
3. des öffentlichen und privaten Baurechts und des öffentlichen Baunebenrechts wahrnehmen.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Stadtplanung müssen Fortbildungsmaßnahmen auf den Gebieten

1. der kommunalen Infrastrukturplanung,
2. des Planungs- und Projektmanagements,
3. der Organisation und Kommunikation und
4. des Planungsrechts, Umweltrechts, Bauordnungsrechts und Vertragsrechts wahrnehmen.

**§ 27  
Übergangsregelung**

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung, welche die praktische Tätigkeit ab dem 01. Januar 2019 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, verringert sich der Umfang der gemäß § 3 Absatz 1 zu erbringenden Unterrichtsstunden wie folgt:

1. Absolventinnen und Absolventen, welche die praktische Tätigkeit in dem Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 begonnen haben, haben 16 Unterrichtsstunden zu erbringen,
2. Absolventinnen und Absolventen, welche die praktische Tätigkeit in dem Zeitraum vom 01. April 2019 bis zum 30. Juni 2019 begonnen haben, haben 24 Unterrichtsstunden zu erbringen,
3. Absolventinnen und Absolventen, welche die praktische Tätigkeit in dem Zeitraum vom 01. Juli 2019 bis zum 30. September 2019 begonnen haben, haben 32 Unterrichtsstunden zu erbringen,
4. Absolventinnen und Absolventen, welche die praktische Tätigkeit in dem Zeitraum vom 01. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 begonnen haben, haben 40 Unterrichtsstunden zu erbringen,
5. Absolventinnen und Absolventen, welche die praktische Tätigkeit in dem Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. März 2020 begonnen haben, haben 48 Unterrichtsstunden zu erbringen,
6. Absolventinnen und Absolventen, welche die praktische Tätigkeit in dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 begonnen haben, haben 56 Unterrichtsstunden zu erbringen.